BERGMOND Cluster Statuten

Statuten

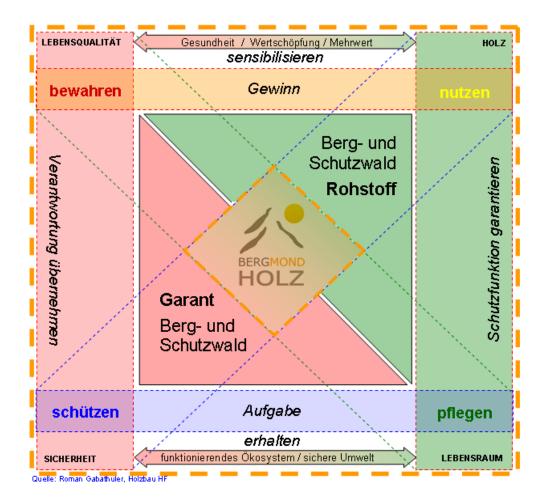
I. Name und Sitz

Art. 1

Unter dem Namen "BERGMOND-*Cluster*" besteht ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff. des Zivilgesetzbuches mit Sitz am Wohnort des/der Präsidenten/in.

Art. 2 Zweck

Der Verein bezweckt die Förderung der Nutzung und Anwendung von Bergholz, eingeschlagen zum "richtigen Zeitpunkt" (Mondholz), aus den Regionen Werdenberg, Sarganserland, dem Obertoggenburg und Fürstentum Liechtenstein, dem Churer Rheintal mit Prättigau und Landschaft Davos. Er will damit die Bemühungen um eine **nachhaltige Nutzung** der Schutzwälder unterstützen und die Verarbeitung des Holzes in der Region fördern mit dem Ziel die Wertschöpfung regionial zu steigern.



Graphik Idee Bergmond: regionale Rohstoffgewinnung mit und für die Schutzwaldpflege und Verwendung, resp. Verarbeitung des Holzes in der Region.

Art. 3 Mittel und Wege

Der Verein erreicht seine Ziele insbesondere durch:

- 1. Fördern und Entwickeln der Nachfrage nach Bergmondholz durch:
 - Öffentlichkeitsarbeit
 - aktives Suchen geeigneter Partner und Kundschaften
 - Information und Beratung interessierter Kreise
- 2. Erfassen und Entwickeln des Bergmondholzangebotes durch:
 - Verwaltung und Betreuung der Marke BERGMOND®
 - Führen einer Informationsplattform über das Thema Berg- und Mondholz resp. die Marke BERGMOND®.
 - Information und Ausbildung der Mondholzlieferanten
 - Erarbeiten eines Informationssystems, um das Angebot des regional anfallenden Bergmondholzes sicherzustellen
 - Aufbau eines Dienstleistungskonzeptes zur Sicherstellung der Vereinsexistenz
 - Erarbeiten eines Marketingkonzeptes für die Qualitätsmarke BERGMOND® Holz
 - Führung der Qualitätssicherung (Schlagzeitpunkt): Nachweis, sowie Festlegung
- 3. Verbinden des Angebotes mit der Nachfrage durch:
 - Führen einer Kontaktstelle, welche Verbindungen zwischen den interessierten Kreisen herstellt
 - Öffentliche Auftritte (Reportagen)
- 4. Angebot eines Rahmens, der den Mitgliedern oder Gruppen von Mitgliedern das Durchführen und Verwirklichen selbsttragender Projekte ermöglicht.

Art. 4 Mitgliedschaft

Dem Verein können natürliche und juristische Personen, sowie öffentlich-rechtliche Körperschaften angehören, welche die vom Verein verfolgten Ziele und Tätigkeiten unterstützen und sich zu den Rechten und Pflichten eines Mitgliedes bekennen.

Art. 5 Rechte und Pflichten

- 1. Die Mitglieder:
 - unterstützen den Verein und die von ihm geschaffene Geschäftsstelle beim Erfüllen ihrer Aufgaben.
 - leisten den festgesetzten Mitgliederbeitrag.
- 2. Die Mitglieder sind berechtigt, die Dienste der Geschäftsstelle gemäss den von der Vereinigung festgesetzten Bedingungen zu beanspruchen.
- 3. Die Mitglieder sind berechtigt, die Marke BERGMOND im Rahmen der Bestimmungen des Vereins zu nutzen.

Art. 6 Haftung

Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der einzelnen Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 7 Beginn und Erlöschen der Mitgliedschaft

- 1. Die Mitgliedschaft beginnt (kummuliert):
 - mit der schriftlichen Beitrittserklärung
 - mit dem entsprechenden Aufnahmebeschluss des Vorstandes
- 2. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - mit dem Austritt durch schriftliche Kündigung, auf Ende des Geschäftsjahres, unter Einhaltung der Kündigungsfrist von 3 Monaten
 - durch Ausschluss auf Beschluss der Vereinsversammlung
 - durch den Tod des Mitgliedes, die Auflösung der juristischen Person oder die Auflösung der öffentlich-rechtlichen Körperschaft.
- 3. Austretende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Art. 8 Finanzen

Die Aufwendungen des Vereins und der Geschäftsstelle werden gedeckt aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Zinsen des Vereinsvermögens
- Spenden, Schenkungen, Legaten
- Beiträgen und Subventionen öffentlicher Institutionen
- Erlösen aus Veranstaltungen und Sammlungen
- Abgeltungen von Dienstleistungen der Geschäftsstelle

Art. 9 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- A) die Vereinsversammlung
- B) der Vorstand
- C) die Geschäftsstelle
- D) die Kontrollstelle

A) Vereinsversammlung

Art. 10 Vereinsversammlung

- 1. Die Vereinsversammlung tritt wenigstens einmal jährlich zusammen, im 1. Quartal des Kalenderjahres. Die Einladung erfolgt unter Angabe der Traktanden. Die Einladung muss mindestens 20 Tage vor der Versammlung beim Mitglied eintreffen.
- 2. Anträge zuhanden der Vereinsversammlung sind dem/der Präsidenten/in jeweils bis spätestens 10 Tage vor dem Versammlungstermin einzureichen. Beschlüsse der Vereinsversammlung sind nur über Geschäfte zulässig, die auf der Traktandenliste stehen. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden auf Beschluss der Mitgliederversammlung, des Vorstandes, der Kontrollstelle oder wenn ein Fünftel der Mitglieder sie verlangen, einberufen.
- 3. Vereinsbeschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt der/die Präsident/in den Stichentscheid. Abstimmungen sind in der Regel öffentlich. Eine geheime Abstimmung wird nur auf Verlangen der Mehrheit der Anwesenden durchgeführt.

Art. 11 Aufgaben der Vereinsversammlung

- 1. Die Vereinsversammlung hat die Aufgaben, die ihr nach Gesetz und Statuten übertragen sind:
 - Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin
 - Wahl der Vorstandsmitglieder
 - Wahl der Kontrollstelle (Rechnungsrevisoren / -revisorinnen oder Treuhandstelle)
 - Abnahme des Geschäftsberichtes
 - Genehmigung der Mitgliederbeiträge
 - Genehmigung des Voranschlages
 - Genehmigung der Jahresrechnung und des Revisionsberichtes
 - Ausschluss eines Mitgliedes, das den Bestrebungen der Vereinigung entgegenwirkt
 - Statutenrevision
 - Entscheidungen über eingereichte Anträge
- 2. Änderungen der Statuen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- 3. Über die Vereinsversammlung wird ein Protokoll geführt. Es ist von Protokollführer/in und Versammlungsleiter/in zu unterschreiben

B) Vorstand

Art. 12 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus 3-7 Mitgliedern.

Sie werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Hauptinteressengruppen sollten vertreten sein.

Ersatzwahlen innerhalb einer Amtsdauer werden bis Ende der laufenden Amtsdauer vorgenommen. Der Vorstand konstituiert sich, mit Ausnahme von Präsident/in, selbst. Der Vorstand kann zur Behandlung besonderer Fragen Fachleute beiziehen. Der/die Geschäftsführer/in wohnt, sofern nicht Vorstandsmitglied, den Sitzungen mit beratendenerStimme bei.

- 2. Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des/der Präsident/in, der Kontrollstelle oder wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder es verlangen. Die Einladung muss mindestens 8 Tage vor dem Versammlungstermin erfolgen.
- 3. Für die Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte aller Vorstandsmitglieder erforderlich. Die Beschlussfassung erfordert ein einfaches Stimmenmehr. Beschlüsse auf dem Zirkulationsweg sind möglich. Sie erfordern die Mehrheit der Stimmen aller Vorstandsmitglieder.

Art. 13 Zuständigkeit des Vorstandes

- 1. Dem Vorstand obliegt die Aufsicht über die Geschäftsstelle. Er führt die Beschlüsse der Vereinsversammlung aus.
- 2. Der Vorstand verfolgt die Ziele des Vereins und er ist zuständig für alle Vereinsangelegenheiten, die nicht in die Zuständigkeit der Vereinsversammlung oder der Kontrollstelle fallen. Er kann unter Vorbehalt seiner Verantwortlichkeit bestimmte Geschäfte an besondere Arbeitsgruppen, an die Geschäftsstelle oder an Dritte delegieren.
- 3. Insbesondere ist der Vorstand zuständig für:
 - Vertretung des Vereins nach aussen
 - Vorbereitung und Leitung der Vereinsversammlung
 - Verwaltung des Vereinsvermögens
 - Festsetzen der Geschäftsbedingungen und Organisation der Geschäftsstelle
 - Aufsicht über die Arbeit der Geschäftsstelle
 - Aufnahme von Mitgliedern
 - Anträge über den Ausschluss von Vereinsmitgliedern
- 4. Über die Sitzungen des Vorstandes wird ein Protokoll geführt.

Art. 14 Unterschriftsberechtigung

kollektiv zu Zweien

C) Geschäftsstelle

Art. 15 Geschäftsstelle

- 1. Die Geschäftsstelle bearbeitet und fördert alle Ziele und Aufgaben, wie sie in Art. 2 festgelegt sind. Sie arbeitet nach den Weisungen des Vorstandes.
- 2. Die finanzielle Abgeltung der von der Geschäftsstelle oder beauftragter Personen geleisteten Arbeiten legt der Vorstand fest. Er kann entsprechende Tarife und Bedingungen festsetzen.
- 3. Der/die Geschäftsführer/in nimmt, sofern nicht Vorstandsmitglied, an den Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme teil.
- 4. Die Geschäftsstelle orientiert periodisch über ihre Tätigkeit.

D) Kontrollstelle

Art. 16 Kontrollstelle

Die Kontrollstelle besteht aus mindestens zwei Rechnungsrevisoren/innen, die auf 3 Jahre gewählt werden. Sie prüfen die Rechnung und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.

Art. 17 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Die erste Jahresrechnung ist auf 31.12.2008 zu erstellen.

Art.18 Gerichtsstand

Gerichtsstand des Vereins ist Wartau.

Art. 19 Auflösung, Liquidation, Zusammenschluss

Ein Beschluss der Vereinsversammlung über Auflösung des Vereins oder den Zusammenschluss mit einem anderen Verein bedarf einer Mehrheit von 4/5 der anwesenden Mitglieder.

Das Mandat zur Liquidation des Vereins kommt dem Vorstand zu. Er kann es an geeignete Liquidatoren weitergeben. Über die Verwendung des Vereinsvermögens im Falle der Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes. Die übrigbleibenden Mittel sollen in erster Linie einem Zweck zugeführt werden, der ähnlichen Zielen dient, wie sie die Vereinigung verfolgt hat.

Die vorliegenden Statuten treten am Tag ihrer Annahme in Kraft. Sie sind an der Gründungsversammlung vom 27. Oktober 2007 in Wartau angenommen worden.

Die vorliegende Revosion der Statuten tritt am Tag ihrer Annahme in Kraft. Sie sind an der 17. Hauptversammlung vom 29. Ferbruar 2024 in Landquart angepasst worden.

Landquart, 29. Februar 2024

Der Präsident:



Der Geschäftsführer

